

RS UVS Wien 1993/06/24 03/20/1281/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1993

Rechtssatz

Nicht jede Verletzung einer Person vermag schlechthin eine Hilfeleistungspflicht auszulösen, sondern ist eine solche Hilfeleistungspflicht nur bei solchen Verletzungen, die objektiv eine Hilfeleistung erfordern, gegeben. Geringfügige Schnittwunden an der Stirne können eine solche Hilfeleistungspflicht alleine nicht auslösen, dies insbesondere, wenn die Zweitbeteiligte in der Lage war, sich selbständig zuerst zu einem Bekannten und danach zur Polizei zu begeben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at